Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6737**

17. Wahlperiode 03. 08. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schwabe, Gerd Bollmann, Ulrich Kelber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/6518 –

Klimawandel und Migration

Vorbemerkung der Fragesteller

Migration aufgrund der Folgen des globalen Klimawandels ist ein weltweit stattfindender Prozess, der sich in Zukunft noch verstärken wird. Menschen verlassen ihre Heimat, da die Lebens- und Umweltbedingungen aufgrund der globalen Erderwärmung sich substantiell verschlechtert haben. Diese sozialen Folgen des Klimawandels setzen bereits jetzt zahlreiche Staaten erheblich unter Druck: Starke Regenfälle, Stürme und Überflutungen sowie ausbleibende Niederschläge, Trinkwasserknappheit, Ernteausfälle und längere Trockenperioden machen derzeit noch kultivierbare Lebensräume mittel- und langfristig unbewohnbar. Zahlreiche Gebiete weltweit, v. a. Inseln und Küstenregionen, sind vom globalen Klimawandel unmittelbar betroffen. Insbesondere Inselstaaten sind in ihrer Existenz bedroht.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) schätzt, dass bereits bei einem Meeresspiegelanstieg von mehr als einem Meter mehr als 360 000 Küstenkilometer weltweit betroffen sind. Zirka zwei Drittel der Weltbevölkerung leben nicht weiter als 100 Kilometer von Meeresküsten entfernt. Zudem liegen 30 der 50 größten Städte der Welt direkt an der Meeresküste. Das Internal Displacement Monitoring Centre (IDMC) in Genf ermittelte 2009, dass zirka 20 Millionen Menschen aufgrund von insgesamt veränderten Umweltbedingungen ihre Heimat zeitweilig oder dauerhaft verlassen haben. Nach Schätzungen des Weltklimarats (IPCC = Intergovernmental Panel on Climate Change) werden im Jahr 2050 bis zu 150 Millionen Menschen wegen der Folgen der globalen Erderwärmung in andere Lebensräume weltweit migrieren. Experten gehen davon aus, dass der globale Klimawandel zu einer weltweiten Verknappung, aber mindestens zu einer weitreichenden Verlagerung von bewohnbarem Lebensraum führen wird. Dies wird einschneidende Konsequenzen für die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität innerhalb der betroffenen Staaten, aber vor allem auch für die internationale Staatengemeinschaft insgesamt haben. Dies stellt vor allem Deutschland, das sich im Rahmen der UN-Klimarahmenkonvention zum Prinzip der gemeinsamen, aber geteilten Verantwortlichkeiten bekennt, vor neue Herausforderungen.

Bei den Betroffenen, die wegen der Folgen des Klimawandels ihre Heimat verlassen oder fliehen, handelt es sich fast immer um arme und an den Rand der Gesellschaft gedrängte Menschen. Ein Großteil der Betroffen migriert in

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 27. Juli 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

andere Lebensräume des eigenen Staates, da ihnen die notwendigen Ressourcen für eine grenzüberschreitende Flucht fehlen. Sie werden damit zu „Vertriebenen im eigenen Land“, denn oft kann ihnen in den neuen Lebensräumen ebenfalls keine ausreichende Lebensgrundlage gewährleistet werden. Andere Betroffene hingegen suchen neue Lebenschancen außerhalb des eigenen Staates und bewegen sich über die Landesgrenzen hinweg.

Im Mai 2011 warnte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Norbert Röttgen, in „DER TAGESSPIEGEL“ vor den Folgen des Klimawandels im Hinblick auf zu erwartende Flüchtlingsbewegungen: „Vor denen wollen wir keine schützenden Mauern errichten, und es wird sie auch nicht geben.“ Gleichwohl ist der rechtliche Status dieser „Klimaflüchtlinge“ bis heute ungeklärt. Eindeutige internationale Rechtsnormen für die Betroffenen fehlen. Gleichsam ist Migration als weitreichende, soziale Folge des globalen Klimawandels bisher noch nicht ausreichend in Anpassungsstrategien und Schutzinstrumente auf internationaler Ebene mit einbezogen.

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention gilt Flucht aufgrund von Klimawandelfolgen nicht als Asylgrund. Eine nachträgliche Änderung der Konvention könnte nach Meinung des UN-Flüchtlingskommissariats die Gefahr bergen, dass der etablierte Flüchtlingsbegriff und entsprechende Schutzinstrumente untergraben werden. Derzeit geltende internationale Rechtsnormen bieten somit keinen adäquaten Schutz für die Betroffenen, nicht zuletzt, weil klimabedingte Migration in weitere sozioökonomische Ursachen wie Armut, Hunger und Krieg um Ressourcen eingebettet ist.

1. Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung dem Problem der Migration aufgrund der Folgen des globalen Klimawandels in ihrer Außen-, Flüchtlings- und Entwicklungszusammenarbeitspolitik ein?

Für die Bundesregierung gewinnt das Problem der Migration aufgrund der Folgen des globalen Klimawandels eine immer größere Bedeutung.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Auswirkungen des globalen Klimawandels hat die Bundesregierung außenpolitische Initiativen im VN-Sicherheitsrat und auf EU-Ebene im Rat für Außenbeziehungen ergriffen, die auch den Themenkomplex Klimawandel und Migration miteinbeziehen.

2. Wie viele Menschen sind und werden nach Einschätzung der Bundesregierung aufgrund der klimawandelbedingten Folgen in andere Staaten emigrieren und fliehen?

Hinsichtlich der Zahl von internationalen Klimamigranten gibt die Bundesregierung keine Prognose ab.

Einschätzungen von Experten variieren sehr stark. Diese unterschiedlichen Zahlen machen deutlich, dass wir noch nicht über ausreichendes Wissen darüber verfügen, wie sich Umweltveränderungen auf menschliche Wanderungsbewegungen auswirken. Es fehlt derzeit noch an belastbaren Forschungsergebnissen sowie aussagekräftigem Datenmaterial. Insbesondere ist es schwer einzuschätzen, inwieweit die verschiedenen Migration verursachenden Faktoren zusammenwirken. Migration hat oft mehrere Ursachen, u. a. individueller, ökonomischer, politischer, sozialer und ökologischer Natur.

Die Entwicklung hängt auch von künftigen nationalen, regionalen und globalen Antworten und Anpassungsstrategien ab. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass durch verbesserten Klimaschutz, sowohl im Bereich Minderung als auch Anpassung, und spezifische Zusammenarbeit Risiken für den Einzelnen ebenso wie Konfliktrisiken minimiert werden. Hierbei soll im Vordergrund stehen, dass auch Migration eine rationale Form der Anpassung an sozioöko-

nomische, kulturelle, politische und ökologische Veränderungen darstellt, welche im Normalfall mit dem Bedürfnis, Einkommen zu diversifizieren und Abhängigkeiten zu vermindern, eng verbunden sind.

3. Aufgrund welcher Vorannahmen schließt sich die Bundesregierung welchen Einschätzungen internationaler Organisationen und Experten an?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 2.

4. Welche Regionen und Staaten sind nach Meinung der Bundesregierung im besonderen Maße von klimabedingter Migration betroffen?

Nach Ansicht der Bundesregierung werden Entwicklungsländer und Inselstaaten in besonderem Maße von klimabedingter Migration betroffen sein. Insbesondere könnten eine höhere Frequenz und Intensität tropischer Wirbelstürme, schwerer Regenfälle und Überflutungen, bei denen die Anzahl der betroffen Personen kaum vorhersehbar ist, Dürren und fortschreitende Wüstenbildung, das Schmelzen der Gletscher sowie der aufgrund des Klimawandels zu erwartende Anstieg des Meeresspiegels Menschen zur Migration veranlassen.

Entwicklungsländer sind auch aus folgenden Gründen besonders stark betroffen: Sie liegen überdurchschnittlich häufig in Regionen klimatischer Extreme. Ein Großteil der Bevölkerung ist durch ihre Lebensweise direkt von natürlichen Ressourcen (z. B. Landwirtschaft, Fischerei) abhängig. Die Auswirkungen aller Klimagefahren sind in sehr hohem Maße von der Vulnerabilität des betroffenen Gebietes abhängig. Sie werden dort verstärkt, wo die staatlichen Strukturen schwach sind und gewisse strukturelle Rahmenbedingungen fehlen (z. B. Fehlen von Frühwarnsystemen und Evakuierungsplänen bei Wetterextremen oder fehlende Vorbeugung gegen Bodendegradation durch nachhaltige Landnutzungssysteme). Oft ist der Klimawandel ein zusätzlicher Faktor, welcher die bereits bestehende prekäre Lebenssituation besonders armer Menschen zusammen mit Armut, geringer Bildung, Gewaltkonflikten und insgesamt mangelnden Entwicklungsperspektiven verschärft.

5. Was unternimmt die Bundesregierung, um auf den Zusammenhang zwischen Klimaschutz und Migration auf internationaler sowie nationaler Ebene hinzuweisen?

Die Bundesregierung unternimmt nationale sowie internationale Anstrengungen, um auf den Zusammenhang zwischen Klimaschutz und Migration hinzuweisen. So hat Deutschland im Rahmen seiner Präsidentschaft des VN-Sicherheitsrates am 20. Juli 2011 eine Debatte des VN-Sicherheitsrates zum Thema „Klima und Sicherheit" initiiert. Auf deutsch-britische Initiative hat der EU-Außenministerrat am 18. Juli 2011 Ratsschlussfolgerungen zur Klimaaußenpolitik verabschiedet, in denen eine weitere Befassung des Rates für Außenbeziehungen (RfAB) vorgesehen ist. Zudem verweist der Rat auf ein Konzeptpapier des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD), das konkrete Handlungsvorschläge zur Umsetzung einer Europäischen Klimadiplomatie benennt. Auf zwischenstaatlicher Ebene bemüht sich die Bundesregierung um technologische Kooperation und den Austausch von Expertise zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen des Klimawandels. Zugleich unterstützt die Bundesregierung Bestrebungen auf europäischer Ebene, den Konnex von Migration und Klimawandel mittelfristig in den EU-Gesamtansatz Migration einzuarbeiten. Die EU-Kommission wird hierzu im November 2011 im Rahmen der Evaluierung des Gesamtansatzes ein Arbeitspapier vorlegen.

Im Auftrag der Bundesregierung hat die GIZ die Studie „Climate Change and Migration: Study of the climate adaptation-migration nexus and the role for development cooperation“ erstellt. Aufbauend auf Fallstudien in Bolivien, im Senegal und in Tansania werden Empfehlungen für die Entwicklungszusammenarbeit erarbeitet.

Zudem beteiligt sich die Bundesregierung an internationalen Diskussionsprozessen wie z. B. dem „Global Forum on Migration and Development“, oder einem Experten-Workshop des UNHCR „Climate Change and Displacement“ im Februar 2011.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Rechtslage für die Betroffenen von klimabedingter Migration?

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisher geltenden internationalen Rechtsnormen und vorhandenen Schutzinstrumente hinsichtlich ihrer Schutzwirkung für klimabedingte Migration und Flucht?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Hinsichtlich des Zusammenhangs von Klimawandel und Migration kann nicht von einer einfachen Ursache-Wirkungskette ausgegangen werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die besonderen Herausforderungen des Klimawandels und klimabedingter Migration in einschlägigen rechtlichen Normen und Instrumenten berücksichtigt werden sollten. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass grundsätzlich alle international Schutzbedürftigen durch das humanitäre Völkerrecht geschützt sind. Darüber hinaus sind Menschen, die durch eine Naturkatastrophe zum Verlassen ihrer Heimat gezwungen werden, durch die sog. Guiding Principles on Internal Displacement geschützt. Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass das geltende Völkerrecht eine Vielzahl staatlicher Verpflichtungen bereithält, die für zahlreiche Aspekte der Prävention und Bewältigung von klimainduzierter Migration herangezogen werden können. Diese Vorschriften sind jedoch nicht nur in den verschiedenen Bereichen des Völkerrechts verstreut, sondern wurden regelmäßig auch mit einem anderen Zweck als der Erfassung der Klimamigration erlassen. Die Bundesregierung erkennt daher an, dass es eines Dialogs über mögliche einzelne Aspekte berührende Regelungslücken im Völkerrecht bedarf, die in Ergänzung zu bestehenden Schutznormen Standards für den Umgang mit klimabedingter Migration festlegen.

Klimainduzierte Migration – sowohl interne als auch externe – wird vermutlich sehr unterschiedliche Formen annehmen und bedarf daher sehr unterschiedlicher Antworten auf nationaler, sub-regionaler, regionaler und internationaler Ebene, um die Eigenarten der jeweiligen Situation zu adressieren. Nationale Rechtssetzung, Politik und Institutionen sind deshalb in diesem Zusammenhang ebenfalls von besonderer Bedeutung.

8. Inwieweit erachtet die Bundesregierung zusätzliche Protokolle oder neue Konventionen in Ergänzung zur Genfer Flüchtlingskonvention als ausreichend, um klimabedingte Migration rechtlich anzuerkennen und ihre Folgen abzumildern?

Die Frage der stärkeren völkerrechtlichen Verankerung des Problems klimabedingter Migration steht noch am Anfang der völkerrechtswissenschaftlichen Diskussion. Die Bundesregierung setzt sich für einen intensivierten internationalen Dialog über die Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen und geeigneter anderer Instrumente auf die Problematik der klimabedingten Migration ein.

9. Welche internationalen Rechtsnormen und Schutzinstrumente erachtet die Bundesregierung als effektiv, um die Folgen klimabedingter Migration abzumildern als auch Klimamigration präventiv zu verhindern?

Die Bundesregierung sieht in internationalen Rechtsnormen und Schutzinstrumenten eine von mehreren möglichen Formen, um die individuellen Folgen klimabedingter Migration abzumildern sowie präventiv gegen diese vorzugehen. Sie begründet ihre Haltung mit dem Schutz der Menschenrechte, der auch und gerade für die klimainduzierte Migration zu gelten hat.

Die Bekämpfung der Ursachen des Klimawandels ist die wirksamste Form der Prävention von klimainduzierter Migration. In diesem Zusammenhang ist u. a. die VN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) zu nennen.

10. Welche Kategorisierung und Definition schlägt die Bundesregierung zum bisherigen, etablierten Flüchtlingsbegriff im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vor, um dem Umstand der klimabedingten Migration stärker Rechnung zu tragen?

Eine im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte Studie schlägt den weitergehenden Begriff „Umweltflüchtiger“ vor, der allerdings über die Problematik der klimainduzierten Migration hinausgeht. Andere, wie z. B. UNHCR, plädieren dagegen dafür, die Begriffe Klimaflüchtling und Umweltflüchtling nicht zu verwenden, da sie nicht korrekt und irreführend seien. Die Bundesregierung hat sich hierzu noch keine abschließende Meinung gebildet.

11. Was hat die Bundesregierung im Rahmen der UNFCCC-Konferenzen (UNFCCC = United Nations Framework Convention on Climate Change) und in anderen internationalen Zusammenhängen bisher unternommen, um die Rechte der von klimabedingter Migration Betroffenen festzustellen und durchzusetzen?

Die Bundesregierung hat die Aufnahme der Problematik klimabedingter Migration in § 14 (f) in das Cancun-Übereinkommen der 16. Vertragsstaatenkonferenz der Klima-Rahmenkonvention mitunterstützt. Die Bundesregierung setzt sich ferner dafür ein, dass die Zusammenhänge von Klimawandel und anderen Einflussfaktoren auf Migrationsentscheidungen von betroffenen Menschen besser erforscht werden. Die Kenntnis dieser lokalspezifisch oft sehr unterschiedlichen Problemkonstellationen ist eine wichtige Voraussetzung für die Ausgestaltung gezielter Unterstützungsmaßnahmen.

12. Welche Initiativen plant die Bundesregierung in naher Zukunft, um der Problematik der Klimamigration bei der UNFCCC-Konferenz in Durban und der Rio+20-Konferenz stärker Rechnung zu tragen?

Die Bundesregierung plant, am Rande der UNFCCC-Konferenz in Durban im Dezember 2011 eine Veranstaltung zu „Klima und Sicherheit“ durchzuführen, bei dem auch das Thema „Klima und Migration“ angesprochen werden kann. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die „Rio+20-Konferenz“ kein Forum für sicherheitspolitische oder völkerrechtliche Fragen darstellt.

13. In welcher Form hat sich die Bundesregierung bisher im Rahmen der UNFCCC-Konferenzen und ihrer Mitgliedschaft im UN-Sicherheitsrat

für eine völkerrechtliche Regelung zum Umgang mit dem Verschwinden von Staatsgebieten aufgrund klimawandelbedingter Ursachen eingesetzt?

Die Bundesregierung ist seit diesem Jahr erneut nichtständiges Mitglied des VN-Sicherheitsrates. Während der Präsidentschaft Deutschlands im VN-Sicherheitsrat im Monat Juli 2011 hat Deutschland das Thema „Klima und Sicherheit“ auf die Tagesordnung des VN-Sicherheitsrat am 20. Juli 2011 gesetzt. In diesem Zusammenhang wurden die typischen Sicherheitsfolgen des Klimawandels von einigen Staaten thematisiert und somit u. a. auch die physische Gefährdung von Staatsgebiet aufgrund klimabedingter Ursachen. Hinsichtlich der UNFCCC-Konferenzen weist die Bundesregierung zudem auf § 14 (f) des Cancun Adaptation Frameworks zu COP16 hin, in dem klimainduzierte Migration und geplante Umsiedlungsmaßnahmen thematisiert werden, sowie auf das Arbeitsprogramm des „Sustainable Body for Implementation“ (SBI) zum Thema klimawandelbezogene Verluste und Schäden.

14. Inwieweit setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass sowohl bei Anpassungsmaßnahmen als auch bei Umsiedlungen aufgrund klimawandelbedingter Folgen die Menschenrechte der Betroffenen gewahrt werden?

Nach Ansicht der Bundesregierung ist klimainduzierte Migration auch eine Anpassungsstrategie von Personen, Haushalten und Staaten an den globalen Klimawandel.

Im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit ist die Wahrung von Menschenrechten Leitprinzip. Dies ist in Form eines Menschenrechtsansatzes sowohl querschnittsmäßig in allen Sektoren und Schwerpunkten der Zusammenarbeit verankert als auch in spezifischen Menschenrechtsvorhaben.

Dabei spielen auch zivilgesellschaftliche Organisationen eine zentrale Rolle, damit Menschenrechte auch und gerade in den von Klimawandel betroffenen Ländern eingefordert werden können. Die Bundesregierung unterstützt u. a. die Arbeit der internationalen NRO Displacement Solutions: Im Jahr 2010 hat die Bundesregierung die Studie von Displacement Solutions „Climate change displaced persons and housing, land and property rights – Preliminary Strategies for rights-based planning and programming to resolve climate-induced displacement finanziell unterstützt. Ab 2012 wird die Bundesregierung Displacement Solutions fördern, um in Bangladesch, Papua Neuguinea und verschiedenen Inselstaaten menschenrechtskonforme Politiken und Strategien im Bereich Zugang zu Land zu stärken.

15. Wie sieht die außen- und entwicklungspolitische Zusammenarbeit der Bundesregierung mit betroffenen Staaten hinsichtlich klimabedingter Migration aus?

Im Kontext der außen- und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit benennt die Bundesregierung die Staaten und Regionen, die im besonderen Maße von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung die betroffenen Staaten bei der Entwicklung von Handlungsoptionen und nachhaltigen nationalen Strategien. Humanitäres, entwicklungspolitisches und klimapolitisches Engagement müssen dabei koordiniert werden, um unter anderem die Problematik der klimainduzierten Migration nachhaltig anzugehen.

Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewusst, dass die zunehmende klimabedingte Migration nicht nur unter dem Süd-Nord-Aspekt gesehen werden kann, sondern insbesondere auch eine Süd-Süd-Migration hervorruft, vorwie-

gend von saisonal oder temporären und lokalen bzw. regionalen Wanderungsbewegungen innerhalb der Staatsgrenzen des Heimatstaates. Dieser Aspekt wird in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit berücksichtigt.

16. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung in diesen Staaten, um das Problem klimabedingter Migration präventiv zu verhindern und ihre Folge abzumildern?

Die Bundesregierung setzt sich national und international dafür ein, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 2 Grad zu begrenzen. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung weltweit Staaten in der Erarbeitung und Umsetzung von nationalen und regionalen Anpassungsstrategien. Wichtige Instrumente sind dabei die Internationale Klimaschutzinitiative der Bundesregierung und Maßnahmen der bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Bei der Projektauswahl ist die Vulnerabilität (Anfälligkeit) gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels einschließlich klimabedingter Migration ein wichtiges Entscheidungskriterium. Beispielweise werden in Bangladesch die Stärkung des Küstenschutzes oder auf den pazifischen Inseln Unterstützung für die Anpassung agrar- und forstwirtschaftlicher Methoden an den Klimawandel sowie Aufklärungsmaßnahmen unterstützt, in Vietnam die Umsetzung von ökosystembasierten Anpassungsstrategien gefördert.

Einen wichtigen Ansatz bietet hierbei die Katastrophenvorsorge an der Schnittstelle zur Anpassung an den Klimawandel. Die Partnerländer werden bei der Identifizierung von Maßnahmen unterstützt, die mögliche negative Auswirkungen eines Naturereignisses und seinen Folgen vorbeugen und einen permanenten Schutz vor seinen Wirkungen bereitstellen. Das Ziel ist, die Anfälligkeit von Gesellschaften gegenüber externen Risiken zu verringern, die Entstehung neuer Risiken möglichst zu vermeiden und die Vorbereitung auf neue Katastrophen zu institutionalisieren. Wichtig ist ein sektorübergreifender Ansatz, bei dem die notwendigen Aktionsfelder identifiziert und priorisiert werden. Dies soll Migrationsbewegungen minimieren helfen.

17. Welche finanziellen Mittel stellt die Bundesregierung zur Verfügung, um Anpassungsmaßnahmen an klimabedingte Migration weltweit zu ermöglichen?

Die Bundesregierung fördert schon seit mehreren Jahren den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in ihrer Entwicklungszusammenarbeit mit den Partnerländern Afrikas, Asiens, Europas und Lateinamerikas. Im Jahr 2010 wurden ca. 900 Mio. Euro aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, insbesondere für die Bereiche Erneuerbare Energien, den Schutz von Wäldern und biologischer Vielfalt zur Verfügung gestellt, davon für Anpassungsmaßnahmen etwa 250 Mio Euro. Für die in Kopenhagen 2009 verkündete Schnellstartfinanzierung trägt Deutschland 1,26 Mrd. Euro von 2010 bis 2012 bei. Die Mittel sollen ausgewogen auf die Bereiche Minderung, Anpassung und Entwaldungsschutz aufgeteilt werden. Angesichts fehlender internationaler Kriterien und auch der Multikausalität von klimainduzierter Migration, ist eine Aufschlüsselung dieser Beträge bezüglich präventiv wirkender Unterstützungs- bzw. mindernder Maßnahmen im Bereich klimainduzierter Migration nicht möglich.

18. Welche zukünftigen Vorhaben plant die Bundesregierung im Rahmen der außen- und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, um der Problematik der Klimamigration Rechnung zu tragen?

    Was unternimmt die Bundesregierung, um die Rechte der von Klimamigration Betroffenen auf deutschem Gebiet zu klären und abzusichern?

    Inwieweit plant die Bundesregierung einen Bericht zur möglichen Migration von Betroffenen nach Deutschland?

Das Auswärtige Amt plant, eine internationale Konferenz mit dem Arbeitstitel „Klima schützen – Frieden bewahren“ durchzuführen, bei der das Thema klimainduzierte Migration angesprochen werden wird.

Die Bundesregierung fördert auf der Grundlage ihres Energiekonzeptes die Entwicklung des Mittelmeersolarplanes (MSP), der Rahmenbedingungen für eine dauerhafte Kooperation mit den Ländern Nordafrikas im Bereich der erneuerbaren Energien legen soll. Der MSP soll dazu beitragen, über Investitionen in erneuerbare Energien in den Ländern Nordafrikas die Stromversorgung der Region nachhaltig und klimafreundlich zu sichern. Gleichzeitig kann sich dadurch ein erhebliches wirtschaftliches und beschäftigungspolitisches Potenzial für die MENA-Region entfalten. Dies kann zur Stabilisierung der MENA-Länder und mittelbar zur Reduzierung der Migration aus Nordafrika nach Europa beitragen.

Das Bundesministerium des Innern veröffentlicht jährlich den Migrationsbericht der Bundesregierung, der einen Überblick über aktuelle Wanderungstrends gibt. Klimabedingte Migration ist hier bislang keine relevante Größe.

19. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, ein eigenes Regime zum Schutz von Klimaflüchtlingen in Form eines Zusatzprotokolls zur Klimarahmenkonvention zu schaffen?

Siehe hierzu Antworten zu den Fragen 8 und 10.

20. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag innerhalb des UNFCCC ein „Subregime“ für Klimaflüchtlinge zu errichten, das sich auf die gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortung von Verursacherstaaten des Klimawandels einerseits und den Transformations- bzw. Entwicklungsländern andererseits bezieht und das einen Lastenausgleich bei der Aufnahme und den Schutz von „Klimaflüchtlingen“ herbeiführt?

Siehe hierzu Antworten zu den Fragen 8 und 10.

21. Wie steht die Bundesregierung zu dem wichtigsten internationalen Rahmenwerk zum Schutz von Binnenvertriebenen, den Guiding Principles on Internal Displacement, die explizit auf Opfer von Naturkatastrophen anwendbar sind?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die „Guiding Principles on Internal Displacement“ keinen bindenden völkerrechtlichen Vertrag darstellen, aber im Wesentlichen kodifiziertem Gewohnheitsrecht entsprechen. Obwohl die „Guiding Principles on Internal Displacement“ grundsätzlich nur auf Binnenvertriebene Anwendung finden, enthalten sie einige Prinzipien, die nach Ansicht der Bundesregierung auch im zwischenstaatlichen Kontext angewendet werden könnten.

22. Wie steht die Bundesregierung dazu, diese Leitprinzipien in nationales Recht aufzunehmen?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass nach Artikel 25 des Grundgesetzes die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes bereits Bestandteil des Bundesrechts sind, die den einfachen Bundesgesetzen vorgehen und unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen. Insoweit sieht sich die Bundesregierung durch die „Guiding Principles on Internal Displacement“ gebunden. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich einer generellen Ausdehnung der dort beschriebenen Leitprinzipien auf einen zwischenstaatlichen bzw. grenzüberschreitenden Kontext.

23. Inwiefern ersucht die Bundesregierung gefährdete Staaten zur Aufnahme dieser Leitprinzipien?

Die Bundesregierung begrüßt es, wenn gefährdete Staaten sich dazu entscheiden, den Rechtsgrundsätzen der „Guiding Principles on Internal Displacement“ in ihren Staaten stärkeres Gewicht zuzumessen.

24. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag einen Weltmenschenrechtsgerichtshof zu errichten, der die Funktion der UN-Vertragsorgane in Bezug auf Individualbeschwerden übernehmen könnte?

Die Vertragsorgane zu den Menschenrechtskonventionen eruieren fortlaufend Möglichkeiten einer effektiveren und effizienteren Arbeitsweise der Ausschüsse; sie stehen dazu auch in Kontakt mit den Vertragsstaaten. Zur Einrichtung eines Weltmenschenrechtsgerichtshofs gibt es jedoch keine zwischenstaatliche Initiative.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333